KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 592 endg.

Brüssel, den 23. November 1993

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Verhinderung der Versorgung Libyens mit bestimmten Waren und Dienstleistungen

---

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zum Verbot der Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde

---

(von der Kommission vorgelegt)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Verhinderung der Versorgung Libyens mit bestimmten Waren und Dienstleistungen

BEGRÜNDUNG

1. Da Libyen den Resolutionen 731 (1992) und 748 (1992) nach wie vor nicht nachkommt, hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossen, das Embargo gegen Libyen auszuweiten.

   Die Gemeinschaft muß daher ihre Ratsverordnung (EWG) Nr. 945/92 ebenfalls entsprechend erweitern.

2. Um die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in bezug auf das Embargo gegen Libyen transparenter zu gestalten, wurden die geltenden Vorschriften und die vorstehend genannte Erweiterung des Embargos in konsolidierter Form in den Vorschlag für die neue Verordnung aufgenommen, der hiermit dem Rat vorgelegt wird.

   Logischerweise sieht der Vorschlag die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 945/92 vor.

VORSCHLAG für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. .../93 DES RATES

vom 1993

zur Verhinderung der Versorgung Libyens

mit bestimmten Waren und Dienstleistungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 228A,
gestützt auf den gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 22. November 1993,
auf Vorschlag der Kommission -
in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Resolution 748 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 945/92 des Rates vom 14. April 1992[(1)] Abl. erlassen.

Da Libyen den Resolutionen 731 (1992) und 748 (1992) nach wie vor nicht nachkommt, hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, gestützt auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, in seiner Resolution 883 (1993) vom 11 November 1993 beschlossen, die aufgrund seiner Resolution 748 (1992) verabschiedeten Maßnahmen auszuweiten.

Die Gemeinschaft hat aus Gründen der Transparenz entschieden, die zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen eines globalen gemeinschaftlichen Rechtsaktes zu übernehmen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 945/92 kann daher aufgehoben werden.

Durch diese gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die den Resolutionen 748 (1992) und 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen entsprechen, dürfen weder Lufttransporte für wichtige humanitäre Zwecke beeinträchtigt noch die Versorgung mit Ausrüstung für Notfälle sowie Ausrüstung und Dienstleitungen in direktem Zusammenhang mit der zivilen Flugsicherung verhindert werden;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

(1) Abl. Nr. L 101 vom 15.4.1992, S. 53.

Artikel 1

(1) Allen Luftfahrzeugen, die in libyschem Hoheitsgebiet landen sollen oder von dort abgeflogen sind, wird die Erlaubnis verweigert, vom Hoheitsgebiet der Gemeinschaft aus abzufliegen, dort zu landen oder es zu überfliegen.

(2) Die Erlaubnis wird jedoch gewährt, wenn der betreffende Flug für wichtige humanitäre Zwecke von dem nach Paragraph 9 der Resolution 748 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuß genehmigt wurde.

Artikel 2

(1) Die Tätigkeit und der Betrieb aller Büros der "Libyan Arab Airlines" werden untersagt und die Büros werden geschlossen.

(2) Alle Handelsgeschäfte einschließlich der Anerkennung oder Indossierung von Flugscheinen oder anderen von dieser Fluggesellschaft ausgestellten Dokumenten werden untersagt.

Artikel 3

Libyen darf weder direkt noch indirekt mit den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Waren und Dienstleistungen versorgt werden.

Artikel 4

Alle Einnahmen aus dem Verkauf oder der Lieferung von Erdöl und Erdölerzeugnissen, einschliesslich Erdgas und Erdgasprodukte, landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen mit Ursprung in Libyen, die nach dem 1 December 1993 von dort exportiert wurden, sind,

soweit sie kommerziellen oder gewerblichen Unternehmen oder Versorgungsbetrieben, die sich direkt oder indirekt im Besitz des Staates oder staatlicher Behörden befinden oder direkt oder indirekt von diesen kontrolliert werden, oder Einheiten, ungeachtet ihres Sitzes und ihrer Organisation, die sich direkt oder indirekt im Besitz des Staates oder staatlicher Behörden befinden oder direkt oder indirekt von diesen kontrolliert werden, oder Personen, die nach den Feststellungen der

zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung für die libysche Regierung oder die libyschen Behörden oder die genannten Einheiten tätig sind, zukommen, auf ausschließlich für diese Einnahmen nach dem 1 Dezember 1993 eingerichtete Bankkonten einzuzahlen.

Artikel 5

Erzeugnisse, die unter die gleiche Zolltarifnummer fallen wie die im Anhang genannten Erzeugnisse, deren Verkauf oder Lieferung jedoch nach Artikel 3 nicht untersagt ist, dürfen erst nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Libyen verkauft oder geliefert werden.

Artikel 6

Diese Verordnung gilt ungeachtet der Rechte und Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder aus Verträgen, die vor dem 1 Dezember 1993 geschlossen wurden, oder aus vor diesem Zeitpunkt erteilten Lizenzen oder Genehmigungen.

Artikel 7

Diese Verordnung gilt im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums, in allen der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterstehenden Luftfahrzeugen und Schiffen sowie für alle sich anderweitig befindenden Staatsabgehörigen eines Mitgliedstaats und alle anderweitig nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften oder Rechtspersonen.

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat bestimmt die Sanktionen, die bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden.

Artikel 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 945/92 des Rates wird hiermit aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
Sie gilt mit Wirkung von 1 Dezember 1993, 00.01 Uhr "Eastern Standard Time" in New York.
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, ... 1993

ANHANG

Erzeugnisse und Dienstleistungen, die nach Artikel 3 nicht nach Libyen geliefert beziehungsweise dort nicht erbracht werden dürfen:

A)

- Luftfahrzeuge oder Teile von Luftfahrzeugen;
- technische und instandhaltende Dienstleistungen an Luftfahrzeugen oder Teilen von Luftfahrzeugen;
- Beratung, Unterstützung oder Ausbildung von libyschen Piloten, Bordingenieuren oder von libyschem Wartungs- und sonstigem Bodenpersonal im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen und Flugplätzen in Libyen;
- Betriebserlaubnisse für libysche Luftfahrzeuge;
- Zahlungen auf neue Schadenersatzforderungen aus bestehenden Versicherungsverträgen für libysche Luftfahrzeuge;
- Neuabschlüsse oder Verlängerungen von Direktversicherungen für libysche Luftfahrzeuge;
- ausgenommen Ausrüstungen für Notfälle sowie Ausrüstungen und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der zivilen Flugsicherung:
  - Materialien und Teile bestimmt für Bau, Ausbau oder Wartung ziviler und militärischer Flugplätze in Libyen sowie dazugehörige Anlagen und Ausrüstungen;
  - technische oder andere Dienstleistungen bestimmt für die Wartung dieser Flugplätze sowie dazugehöriger Anlagen und Ausrüstungen.

B)

(I) mittelgroße bis große Pumpen mit einer Leistung von 350 m3 pro Stunde und Antriebe (Gasturbinen und Elektromotoren) für den Transport von Rohöl und Erdgas.

(II) Ausrüstung für Rohöl-Terminals:

- Ladebojen oder SPM-Bojen
- Verbindungsschläuche zwischen Unterwasser-Verteilern (PLEM) und SPM-Bojen und schwimmenden Ladeschläuchen mit großem Durchmesser (12' bis 16')
- Ankerketten.

(III) Ausrüstung, die nicht speziell für den Einsatz in Rohöl-Terminals ausgelegt, jedoch aufgrund ihrer hohen Leistung für diesen Zweck geeignet ist:

- Hochleistungs-Ladepumpen (4000 m3/h) mit geringer Druckhöhe (10 bar)
- Zwischenpumpen im gleichen Durchsatzbereich
- Inline-Pipeline-Prüfwerkzeug und Reinigungsvorrichtungen (z.B. Molchwerkzeuge, 16' und mehr)
- Hochleistungs-Meßvorrichtungen (100 m3/h und mehr),

(IV) Raffinerieausrüstung

- Kessel entsprechend Norm 1 der American Society of Mechanical Engineers
- Öfen entsprechend Norm 8 der American Society of Mechanical Engineers
- Fraktionierkolonnen entsprechend Norm 8 der American Society of Mechanical Engineers
- Pumpen entsprechend Norm 610 des American Petroleum Institute
- Katalysatoren entsprechend Norm 8 der American Society of Mechanical Engineers
- präparierte Katalysatoren, unter anderem:
  Katalysatoren mit Platin
  Katalysatoren mit Molybden

(V) Ersatzteile für die unter (1) bis (IV) erwähnte Güter.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zum Verbot der Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde

BEGRÜNDUNG

1. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Resolution 883 (1993) über die Enweiterung des Embargos gegen Libia angenommen.

   Unter Ziffer 8 dieser Resolution 883 (1993) ist das Verbot festgelegt, der Erfullung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Resolution 883 (1993) und den mit ihr in Verbindung stehenden Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen berührt wurde.

2. Der Wortlaut von Ziffer 8 der Resolution 883 (1993) des UN-Sicherheitsrates deckt sich sinngemäß mit dem Wortlaut von Ziffer 29 der Resolution 687 (1991) des UN-Sicherheitsrates, die entsprechende Ansprüche von irakischer Seite betrifft.

3. Zur Umsetzung von Ziffer 29 der Resolution 687 (1991) des UN-Sicherheitsrates wurde in der Gemeinschaft die Verordnung (EWG) Nr. 3541/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 erlassen.

4. Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung des Rates zielt darauf ab, Ziffer 8 der Resolution 883 (1993) des UN-Sicherheitsrates umzusetzen; in Anbetracht der oben genannten Ähnlichkeit zwischen Ziffer 29 und Ziffer 8 der einschlägigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrates deckt sich dieser Vorschlag sinngemäß mit dem Wortlaut der Verordnung (EWG) 3541/92 des Rates.

VORSCHLAG für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. /93 DES RATES

vom ....

zum Verbot der Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 228A,
gestützt auf den gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 22. November 1993,
auf Vorschlag der Kommission;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 945/92[1], und (EG) Nr. .../93[2] hat die Gemeinschaft Maßnahmen zur Untersagung des Handels zwischen der Gemeinschaft und Libyen getroffen.

Infolge des Embargos gegen Libyen sind Wirtschaftsunternehmen in der Gemeinschaft und in Drittländern dem Risiko von Ansprüchen Libyens ausgesetzt.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 11 November 1993 die Resolution 883(1993) angenommen; Ziffer 8 dieser Resolution betrifft Ansprüche Libyens im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch vom Sicherheitsrat im Rahmen der Resolution 883 (1993) und der hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen beschlossene Maßnahmen berührt wurde.

---

(1) ABl. Nr. L 101 von 15.4.1992

(2) ABl. Nr. L ... vom .....

Es ist erforderlich, Wirtschaftsunternehmen auf Dauer gegen solche Ansprüche zu schützen und Libyen daran zu hindern, einen Ausgleich für negative Folgen des Embargos zu erhalten.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben übereinstimmend erklärt, daß Libyen Ziffer 8 der Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in allen Punkten einhalten muß, und sind der Ansicht, daß bei jeder Entscheidung über eine Lockerung oder Aufhebung der gegen Libyen ergriffenen Maßnahmen insbesondere etwaigen Mißachtungen von Ziffer 8 der Resolution 883 (1993) Rechnung getragen werden muß.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbstimmungen:

1. "Vertrag oder Geschäft": jeglicher Vorgang, ungeachtet seiner Form und des auf ihn anwendbaren Rechts, bei dem dieselben oder verschiedene Parteien durch einen oder mehrere Verträge oder vergleichbare Verpflichtungen gebunden werden; als "Vertrag" gelten auch alle - selbst unter rechtlichen Gesichtspunkten unabhängigen - finanziellen Garantien und Gegengarantien sowie Kredite, ebenso alle Nebenvereinbarungen, die auf einen solchen Vorgang zurückgehen.

2. "Anspruch": jede vor oder nach Inkrafttreten dieser Verordnung erhobene strittige oder nichtstrittige Forderung, die mit der Durchführung eines Vertrages oder Geschäfts im Zusammenhang steht, insbesondere

   (a) eine Forderung nach Erfüllung einer Verpflichtung aus oder in Verbindung mit einem Vertrag oder Geschäft;

   b) eine Forderung nach Verlängerung oder Zahlung einer finanziellen Garantie oder Gegengarantie in jeglicher Form;

   c) eine Forderung nach Schadensersatz in Verbindung mit einem Vertrag oder Geschäft;

   d) ein Gegenanspruch;

   e) eine Forderung nach Anerkennung oder Vollstreckung - auch im Wege der Zwangsvollstreckung - von Gerichtsurteilen, Schiedssprüchen oder gleichwertigen Entscheidungen, ungeachtet des Ortes, an dem sie ergangen sind.

3. "Maßnahmen gemäß der Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen": Maßnahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften, eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation, die im Einklang mit, in Anwendung von oder im Zusammenhang mit den relevanten Beschlüsssen des Sicherheitsrates getroffen wurden, oder im Zusammenhang mit dem Embargo gegen Libyen vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigte Aktionen, einschließlich militärischer Aktionen.

4. "natürliche oder juristische Person in Libyen"

a) der Staat Libyen sowie jede Behörde dieses Staates;

b) jede natürliche Person Libyscher Nationalität, oder jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Libyen;

c) jede juristische Person mit Sitz oder Entscheidungszentrum in Libyen;

d) jede juristische Person, die direkt oder indirekt von einer oder mehreren der vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird.

Unbeschadet von Artikel 2 gilt die Durchführung eines Vertrages oder Geschäfts auch dann als von den Maßnahmen gemäß der Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen betroffen, wenn das Bestehen oder der Inhalt des Anspruchs direkt oder indirekt auf diese Maßnahmen zurückgeht.

Artikel 2

(1) Es ist verboten, Ansprüche der nachstehend aufgeführten Personen zu erfüllen oder Vorkehrungen zu ihrer Erfüllung zu treffen, wenn diese Ansprüche auf einen Vertrag oder ein Geschäft zurückzuführen sind oder mit einem Vertrag oder Geschäft im Zusammenhang stehen, dessen Durchführung direkt oder indirekt, ganz oder teilweise durch die Maßnahmen gemäß der Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen berührt wurde:

a) natürliche oder juristische Personen in Libyen oder Personen, die über eine natürliche oder juristische Person in Libyen handeln;

b) natürliche oder juristische Personen, die direkt oder indirekt im Auftrag oder zugunsten einer oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen in der Libyen handeln;

c) natürliche oder juristische Personen, die eine Forderungsabtretung oder eine Forderung über eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen in Libyen geltend machen;

d) jede andere in Ziffer 8 der Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bezeichnete Person;

e) natürliche oder juristische Personen, die Ansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit einer finanziellen Garantie oder Gegengarantie zugunsten einer oder mehrerer der vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen geltend machen.

(2) Dieses Verbot gilt im Gebiet der Gemeinschaft sowie für jeden Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und für jede nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eingetragene oder gegründete juristische Person.

Artikel 3

Unbeschadet der Maßnahmen gemäß der Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen findet Artikel 2 keine Anwendung auf

a) Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen oder Geschäften, mit Ausnahme von finanziellen Garantien und Gegengarantien, wenn die in Artikel 2 genannten natürlichen oder juristischen Personen vor einem Gericht eines Mitgliedstaats nachweisen, daß der Anspruch von den Parteien vor Annahme der Maßnahmen gemäß der Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen anerkannt wurde und daß diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf Bestehen oder Inhalt der Ansprüche hatten;

b) Zahlungsansprüche aufgrund eines Versicherungsvertrages, wenn das betreffende Ereignis vor Annahme der in Artikel 2 genannten Maßnahmen eingetreten ist, oder aufgrund eines Versicherungsvertrages in einem Mitgliedstaat, in dem ein solcher Vertrag vorgeschrieben ist;

c) Zahlungsansprüche betreffend Geldbeträge, die auf ein im Rahmen von Maßnahmen nach Artikel 2 gesperrtes Konto eingezahlt wurden, sofern diese Zahlungen nicht Beträge betreffen, die als Garantie für die in Artikel 2 genannten Verträge eingezahlt wurden;

d) Ansprüche aus Arbeitsverträgen, die den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates unterliegen;

e) Ansprüche auf Bezahlung von Waren, wenn die in Artikel 2 genannten Personen vor einem Gericht eines Mitgliedstaats nachweisen, daß die Waren vor Annahme der Maßnahmen gemäß der Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen ausgeführt wurden und daß diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf Bestehen oder Inhalt der Ansprüche hatten;

f) Ansprüche im Zusammenhang mit Beträgen, wenn die in Artikel 2 genannten Personen vor einem Gericht eines Mitgliedstaats nachweisen, daß die Beträge aufgrund eines Darlehens zu zahlen sind, das vor Annahme der Maßnahmen gemäß der Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen gewährt wurde, und daß diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf Bestehen oder Inhalt der Ansprüche hatten.

Voraussetzung hierfür ist, daß der Anspruch keine Zins-, Entschädigungs- oder sonstigen Zahlungen zum Ausgleich dafür beinhaltet, daß die Durchführung des betreffenden Vertrages oder Geschäfts infolge dieser Maßnahmen nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen erfolgen konnte.

Artikel 4

Bei jedem Verfahren zur Durchsetzung eines Anspruchs trägt die Person, die den Anspruch geltend macht, die Beweislast dafür, daß die Erfüllung des Anspruchs nicht aufgrund von Artikel 2 verboten ist.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat legt Sanktionen für den Fall der Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung fest.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit wirkung von 1. December 1993, 00.01 Uhr "Eastern Standard Time" in New York.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(93) 592 endg.

DOKUMENTE

DE **11**

Katalognummer : CB-CO-93-625-DE-C

ISBN 92-77-61654-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg